

Kriterien des Punktesystems zur Vergabe der Hortplätze in der Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“



A. Allgemeingültige Regelungen

- 1) Ausbildung oder Studium der Eltern wird wie Berufstätigkeit behandelt
- 2) Nachweis des Arbeitgebers/Studiums Nachweis/Ausbildungsnachweis über Umfang des Arbeitsvolumens und Arbeitszeit
- 3) Lebensgemeinschaften werden wie Ehen behandelt
- 4) Alleinerziehende = Alleiniges Sorgerecht und mit dem Kind/den Kindern alleine im Haushalt lebend

B. Reihenfolge der Vergabe

- 1) Alleinerziehend und in Vollzeit berufstätig (ab 36 Std./W), Ausbildung, Studium, oder soziale Gründe wie zum Beispiel Pflege von Angehörigen,
- 2) Sozialpädagogische Maßnahme, Empfehlung des Jugendamtes, Hilfe zur Integration
- 3) Beide Eltern Vollzeit (ab 36 Std./W) berufstätig, Ausbildung, Studium, oder soziale Gründe wie zum Beispiel Pflege von Angehörigen, schwere Erkrankung eines Elternteils
- 4) Alleinerziehend und in Teilzeit berufstätig (unter 36 Std./W)
- 5) Berufstätigkeit beider Eltern in Teilzeit (unter 36 Std./W)
- 6) Einschulungspflichtige Kinder / Kannkinder
- 7) Kinder mit Geschwisterkind in der Einrichtung
- 8) Kinder nach Geburtsdatum (niedrigere Klasse vor höherer Klasse)

C. Punktevergabe

1. Berufstätigkeit

- 1) beide Sorgeberechtigten voll berufstätig (je Sorgeberechtigtem 5 Punkte)
- 2) ein Sorgeberechtigter Vollzeit (5 Punkte), ein Sorgeberechtigter Teilzeit (1 – 4 Punkte, je nach Umfang der Teilzeit, bis zu 8 Stunden 1 Punkt, bis zu 16 Stunden 2 Punkte, bis zu 24 Stunden 3 Punkte, bis zu 35 Stunden vier Punkte; Beispiel: Mutter arbeitet Vollzeit (5), Vater arbeitet 20 Stunden (3) = 8 Punkte
- 3) beide Teilzeiten (s.o.) Beispiel: Mutter arbeitet 20 Stunden (3), Vater arbeitet 20 Stunden (3) = 6 P.
- 4) von den Sorgeberechtigten nachgewiesene Fahrtzeiten wegen der Berufstätigkeit von regelmäßig **mehr als 45 Minuten** wird für den direkten einfachen Weg (Wohnort – Arbeitsplatz/km Angabe) 1 Punkt pro Kind angerechnet

2. Familienstand

- 1) Alleinerziehend (5 Punkte)
- 2) Alleinerziehend berufstätig (1 Punkt) ohne Anrechnung der gestaffelten Punktezahl nach 1. für die Berufstätigkeit

3. Geschwister

- 1) Geschwisterkind ist bereits in derselben Einrichtung und wird mind. für ein Betreuungsjahr zeitgleich betreut (2 Punkt)

4. Jahrgang des Kindes

- 1.Klasse (4 Punkte)
- 2.Klasse (3 Punkte)
- 3 Klasse (2 Punkte)
- 4 Klasse (1 Punkt)

5. Sonstige Kriterien

- 1) Kind hat besonderen erzieherischen oder sozialpädagogischen Bedarf (4 Punkte)
- 2) Familie ist in einer bedürftigen Notsituation (Entscheidung trifft der Träger) 2 Punkte
- 3) Einschulungspflichtige Kinder geb. bis 30.06. (2 Punkte), Kannkinder (1 Punkt)